

II-367# der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7121/1-Pr 1/85

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1689 IAB

1985 -12- 3 0

zu 1666 J

W i e n

zur Zahl 1666/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Bergmann und Kollegen (1666/J), betreffend das Strafverfahren wegen der "G'schichten vom Dr. Kreisky", beantworte ich unter nachdrücklicher Zurückweisung der den Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller diskriminierenden Ausdrücke wie folgt:

Zu 1:

Zum Wortlaut des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien vom 15. November 1983 verweise ich auf die angeschlossene Kopie desselben.

Zu 2:

Zum Wortlaut der von der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu diesem Bericht abgegebenen Stellungnahme vom 5. Dezember 1983 verweise ich auf die angeschlossene Kopie derselben.

DOK 212P

- 2 -

Zu 3:

Ja.

Zu 4:

Der Erlaß des Bundesministeriums für Justiz lautet:

"An die

Oberstaatsanwaltschaft

Wien

zu OStA 14.798/83

Der dortige Bericht vom 5. Dezember 1983, betreffend die Strafanzeige gegen Dr. Bruno Kreisky wegen § 153 StGB und andere Delikte, wird zur Kenntnis genommen.

15. Dezember 1983"

Zu 5:

Zum Wortlaut des hierauf ergangenen Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 30. Dezember 1983 an die Staatsanwaltschaft Wien verweise ich auf die angeschlossene Kopie desselben.

Zu 6:

Die Erwägungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien für den Auftrag an die Staatsanwaltschaft Wien zur Zurücklegung

DOK 212P

- 3 -

der Anzeige ergeben sich aus ihrer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme vom 5. Dezember 1983 und - nach dessen Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz am 15. Dezember 1983 - korrespondierend aus ihrem am 30. Dezember 1983 an die Staatsanwaltschaft Wien gerichteten Erlaß (vergleiche oben zu 2, 4 und 5).

Zu 7 a:

Die Ausführungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien, daß weder die Sachverhaltsdarstellung (Anzeige) der "Volksunion - Wahlpartei der Unabhängigen - Grüne Plattform" noch die dieser Anzeige angeschlossene Ablichtung eines Zeitungsartikels konkrete strafrechtliche Verdachtsgründe erkennen lassen, waren zutreffend.

Darüber hinaus wurde vom Bundesministerium für Justiz zum beabsichtigten Vorhaben erwogen:

Selbst im Falle des Vorliegens des Verdachtes eines allfälligen Deliktes nach dem Devisengesetz wäre im Hinblick auf den Ablauf der 3-jährigen Verjährungszeit (§ 57 Abs.3 StGB) von Erhebungen Abstand zu nehmen.

Privatrechtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Hausverkauf und der folgenden Anmietung, den Mallorca-Flü-

DOK 212P

- 4 -

gen, dem Erwerb eines PKW für Mallorca und günstigen Urlaubsarrangements sind mangels eines nicht einmal behaupteten Zusammenhanges zwischen angeblichen Vermögensvorteilen und Amtsgeschäften nicht geeignet, ein strafbares Verhalten zu indizieren.

Zu 7 b:

Ich bin vom Vorhaben in Kenntnis gesetzt worden.

Zu 8:

Der sachverhaltsschildernde Hinweis im Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien, daß der Angezeigte in den Medien bereits Stellung genommen und alle Vorwürfe zurückgewiesen habe, war nicht entscheidungswesentlich.

Über Medien abgegebene Stellungnahmen eines Angezeigten zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen sind zur Begründung der Einstellung eines Strafverfahrens bzw. zur Zurücklegung einer Anzeige nicht geeignet.

Zu 9:

Es besteht kein Anlaß, weil im Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien völlig zutreffend herausgearbeitet wurde, daß kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Eine Scheinbegründung für die Zurücklegung der Anzeige wurde daher nicht herangezogen.

- 5 -

Zu 10:

Ich verweise auf meine Antwort zu 8.

Zu 11:

Nein.

Zu 12:

Ich verweise auf meine Ausführungen zu 7 a.

Dazu kommt, daß die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mit Beschluß vom 21.9.1984, 23 c Vr 10.186/84, den Subsidiarantrag des Anzeigers Robert H. Drechsler - dem die Staatsanwaltschaft Wien entgegengetreten war - zurückgewiesen und wörtlich zum Ausdruck gebracht hat, daß das Vorbringen des Drechsler "im übrigen keineswegs substantiiert" war, womit die Auffassung der Oberstaatsanwaltschaft Wien auch von einem Gericht volle Bestätigung fand.

Mangels Vorliegens des Verdachtes eines strafbaren Verhaltens - auch die gegenständliche Anfrage hat in diesem Zusammenhang keine neuen Tatsachen oder Beweismittel aufgezeigt besteht kein Anlaß für eine neuerliche Prüfung.

23. Dezember 1985

M. Ofner

DOK. 212P

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Empf. am 23. NOV. 1983	Uhr _____ Min. _____
Arch. mit _____	Befolgen _____ Akt _____
OSIA 14708/83	

38 St 60.260/83

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Bruno KREISKY wegen
§§ 153 Absatz 1 und 2, 12 StGB; § 24 DevG;

Bezug: § 42 StaGeo;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Robert Schindler;

Anlagen: zwei Fotokopien der Anzeige vom 25.10.1983.

Auf Grund der gegenständlichen Anzeige ist beabsichtigt, beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Vornahme von Vorerhebungen zur Klärung des zur Anzeige gebrachten Sachverhaltes mit Ausnahme des Fragenkomplexes Überweisung von S 5 Mio an die Schweizer Firma des Nikolaus Lauda, der bereits in der Strafsache gegen Hans Christoph Prutscher geprüft wurde, zu beantragen, und zwar

1.)

zeugenschaftliche Vernehmung eines informierten Vertreters der Wiener

- 2 -

Städtischen Versicherungs AG, dem aufzutragen ist, die erforderlichen Urkunden im Original oder in Fotokopie vorzulegen;

2.)

Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Realitätenfach zur Frage der Angemessenheit des von Dr. Bruno Kreisky geforderten Mietzinses;

3.)

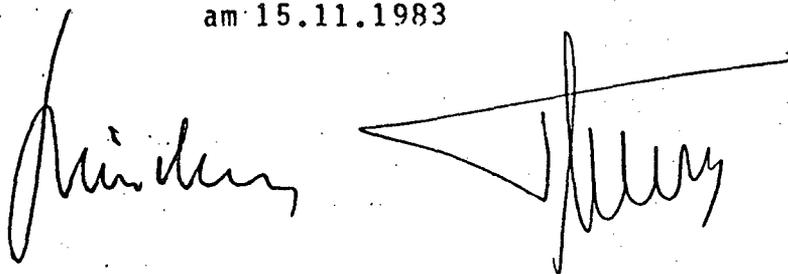
Veranlassung von Erhebungen der Wirtschaftspolizei im Zusammenhang mit der Finanzierung der behaupteten Flüge in Privatjets zwischen Wien und Mallorca sowie angebliche Überlassung eines VW zum Selbstkostenpreis und

4.)

Einholung einer Stellungnahme der Österreichischen Nationalbank betreffend die angeblich erfolgten Überweisungen nach Spanien.

Staatsanwaltschaft Wien

am 15.11.1983



OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

Wien, am 5. Dezember 1983

1016 Wien, Schmerlingplatz 11

Justizpalast, Postfach 51

Telefon: (0 22 2) 96 22-0*

OStA 14.798/83

BUNDESANWALTSCHAFT WIEN	
Eingel.	09. DEZ. 1983
49.4241A-102/83	7 fach.
Bundesministerium für	2 Dlg.
Justiz	1 Aktschiz

Wird dem

Bundesministerium für Justiz

in Wien

gemäß § 42 Abs. 2 StAGEO mit dem Berichte vorgelegt, daß die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigt, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, die gegenständliche "Sachverhaltsdarstellung (Strafanzeige)" gemäß § 90 Abs. 1 StPO - ohne weitere Erhebungen - zurückzulegen, weil die darin angeführten, durch die Medienberichterstattung auch der Öffentlichkeit seit langem bekannten Umstände kein strafrechtliches Substrat darstellen.

Im übrigen ist, abgesehen von der Person des "Anzeigers" zunächst darauf hinzuweisen, daß lediglich die Ablichtung eines Zeitungsberichtes der Staatsanwaltschaft Wien "zur strafrechtlichen Beurteilung" übermittelt wurde, der sich wieder bloß auf ein anonymes Schreiben, das eine Reihe von Delegierten des SPÖ-Parteitages erhalten hätten, bezieht. Der "Angezeigte" hat aber danach dazu in den Medien bereits Stellung genommen und alle Vorwürfe zurückgewiesen. Die Beschuldigungen sind übrigens derart unpräzise, daß sie konkrete - strafrechtlich relevante - Verdachtsgründe gar nicht erkennen lassen. Die von der Staatsanwaltschaft Wien vorgeschlagenen Erhebungen sind daher nach Lage des Falles gar nicht indiziert.

- 2 -

Dazu kommt aber noch, daß der Sachverhalt im Zusammenhang mit der Überweisung von 5 Millionen Schilling in die Schweiz bereits Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen gegen Hans Christoph Prutscher war, aus denen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gewonnen werden konnten.

Was den Villenerwerb einer Versicherungsgesellschaft sowie die nachfolgende Vermietung an den Verkäufer betrifft, dem eine Organstellung bei diesem privatwirtschaftlichen Unternehmen gar nicht zukam, entspricht dieser Vorgang aber durchaus den Regeln redlichen Verkehrs. Daß der Käufer einer Liegenschaft bestrebt ist, seinen beim Ankauf in den Kaufgegenstand getätigten Aufwand (zB Grunderwerbsteuer) beim Weiterverkauf auf den neuen Kaufinteressenten zu überwälzen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Eine solche Vorgangsweise allein bietet schon nicht den geringsten Anhaltspunkt für strafrechtlich relevante Umstände. Dazu ist noch zu bemerken, daß aus der Sicht des Käufers - schon im Hinblick auf eine möglichst wertgesicherte Veranlagung von Eigenmitteln zu Deckungszwecken - der Ankauf einer Villa zu relativ günstigen Bedingungen in einer bevorzugten Wohngegend - noch dazu unter dem Gesichtspunkt langfristiger Entwicklung - nicht die geringsten Bedenken erwecken kann. Dem Verkäufer dabei entgegenzukommen, etwa mit ihm einen Mietvertrag abzuschließen, wenn eine Eigennutzung des Objektes nicht in Frage kommt, ist ebenfalls eine im Realitätenhandel häufig geübte Praxis.

- 3 -

Schließlich sind auch wertvermehrnde Aufwendungen nach dem Ankauf, mögen sie auch zunächst der Nutzung durch einen Bestandnehmer zufallen, durchaus üblich und an sich unbedenklich. Nur der Vollständigkeit halber sei noch darauf verwiesen, daß dem Käufer auch ein gewisses imageorientiertes Interesse im Hinblick auf die Person des Bestandnehmers nicht abzusprechen ist.

Auf die devisenrechtliche Frage im Zusammenhang mit einer Auslandsüberweisung einzugehen, erübrigt sich allein schon deshalb, weil ein Verstoß gegen devisenrechtliche Bestimmungen auf jeden Fall von der Nationalbank der Strafverfolgungsbehörde hätte zur Kenntnis gebracht werden müssen. Das Unterbleiben einer solchen Anzeige läßt jedenfalls nur den Schluß zu, daß die zuständigen Stellen den Vorgang als unbedenklich beurteilten, so daß deren Befragung nicht erforderlich erscheint.

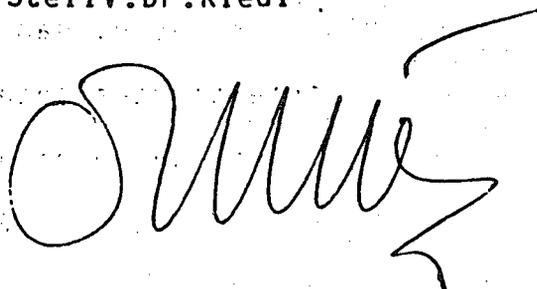
Die bloßen Andeutungen im Zusammenhang mit Flügen nach Mallorca und der Überlassung eines Kraftwagens sind an sich schon zur Vornahme irgendwelcher Erhebungen ungeeignet, weil es sich um ein Entgegenkommen privater Personen handelt, deren Motive sich einer strafrechtlichen Beurteilung von vornherein entziehen. Daß aber der "Angezeigte" dafür irgendwelche "Gegenleistungen" erbracht hat, wird nicht einmal in dem (gewiß nicht

- 4 -

zurückhaltenden) Zeitungsartikel behauptet.

2 Beilagen

Berichterstatter: OStA.Stellv.Dr.Riedl

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'O. Riedl', written in a cursive style.

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

Wien, am 30. Dezember 1983
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon: (0 22 2) 96 22-0*

OStA 15.314/83

An die

Staatsanwaltschaft

W i e n

zu 38 St 60.260/83

Zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 15.12.1983, GZ 47.424/1-IV 2/83, wird ersucht, die "Strafanzeige (bzw. Sachverhaltsdarstellung)" gegen Dr. Bruno K r e i s k y wegen § 153 StGB und andere Delikte gemäß § 90 Abs. 1 StPO - ohne weitere Erhebungen - zurückzulegen, weil die darin angeführten, durch die Medienberichterstattung auch der Öffentlichkeit seit langem bekannten Umstände kein strafrechtliches Substrat darstellen.

Im übrigen ist, abgesehen von der Person des "Anzeigers" zunächst darauf hinzuweisen, daß lediglich die Ablichtung eines Zeitungsberichtes der Staatsanwaltschaft Wien "zur strafrechtlichen Beurteilung" übermittelt wurde, der sich wieder bloß auf ein anonymes Schreiben, das eine Reihe von Delegierten des SPÖ-Parteitages erhalten hätten, bezieht. Der "Angezeigte" hat aber danach dazu in den Medien bereits Stellung genommen und alle Vorwürfe zurückgewiesen. Die Beschuldigungen sind übrigens derart unpräzise, daß sich konkrete - strafrechtlich relevante - Verdachtsgründe gar nicht erkennen lassen. Die von der Staatsanwaltschaft Wien vorgeschlagenen Erhebungen sind daher nach Lage des Falles gar nicht indiziert.

Dazu kommt aber noch, daß der Sachverhalt im Zusammenhang mit der Überweisung von 5 Millionen Schilling in die Schweiz bereits Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen gegen Hans Christoph Prutscher war, aus denen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gewonnen werden konnten.

- 2 -

Was den Villenerwerb einer Versicherungsgesellschaft sowie die nachfolgende Vermietung an den Verkäufer betrifft, dem eine Organstellung bei diesem privatwirtschaftlichen Unternehmen gar nicht zukam, entspricht dieser Vorgang aber durchaus den Regeln redlichen Verkehrs. Daß der Käufer einer Liegenschaft bestrebt ist, seinem beim Ankauf in den Kaufgegenstand getätigten Aufwand (z.B. Grunderwerbssteuer) beim Weiterverkauf auf den neuen Kaufinteressenten zu überwälzen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Eine solche Vorgangsweise allein bietet sohin nicht den gerinsten Anhaltspunkt für strafrechtlich relevante Umstände. Dazu ist noch zu bemerken, daß aus der Sicht des Käufers - schon im Hinblick auf eine möglichst wertgesicherte Veranlagung von Eigenmitteln zu Deckungszwecken - der Ankauf einer Villa zu relativ günstigen Bedingungen in einer bevorzugten Wohngegend - noch dazu unter dem Gesichtspunkt langfristiger Entwicklung - nicht die geringsten Bedenken erwecken kann. Dem Verkäufer dabei entgegenzukommen, etwa mit ihm einen Mietvertrag abzuschließen, wenn eine Eigennutzung des Objektes nicht in Frage kommt, ist ebenfalls eine im Realitätenhandel häufig geübte Praxis. Schließlich sind auch wertvermehrende Aufwendungen nach dem Ankauf, mögen sie auch zunächst der Nutzung durch einen Bestandnehmer zufallen, durchaus üblich und an sich unbedenklich. Nur der Vollständigkeit halber sei noch darauf verwiesen, daß dem Käufer auch ein gewisses imageorientiertes Interesse im Hinblick auf die Person des Bestandnehmers nicht abzusprechen ist.

Auf die devisarechtliche Frage im Zusammenhang mit einer Auslandsüberweisung einzugehen, erübrigt sich allein schon deshalb, weil ein Verstoß gegen devisarechtliche Bestimmungen auf jeden Fall von der Nationalbank der Strafverfolgungsbehörde hätte zur Kenntnis gebracht werden müssen. Das Unterbleiben einer solchen Anzeige läßt jedenfalls nur den Schluß zu, daß die zuständigen Stellen den Vorgang als unbedenklich beurteilten, so daß deren Befragung nicht erforderlich erscheint.

- 3 -

Die bloßen Andeutungen im Zusammenhang mit Flügen nach Mallorca und der Überlassung eines Kraftwagens sind an sich schon zur Vornahme irgendwelcher Erhebungen ungeeignet, weil es sich um ein Entgegenkommen privater Personen handelt, deren Motive sich einer strafrechtlichen Beurteilung von vornherein entziehen. Daß aber der "Angezeigte" dafür irgendwelche "Gegenleistungen" erbracht hat, wird nicht einmal in dem (gewiß nicht zurückhaltenden) Zeitungsartikel behauptet.

D r . M ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

